

Merkblatt zu den fischereirechtlichen Bestimmungen in Bayern

A Allgemeine Grundsätze

Personen ohne Wohnsitz in Deutschland, die in Bayern angeln möchten, können einen **Jahresfischereischein** für Touristen erhalten.

Zusätzlich wird ein **Erlaubnisschein** (Tages-/Wochen-/Monatskarte etc.) benötigt. Diese werden vom Eigentümer oder Pächter des Fischgewässers ausgegeben und können online oder an regionalen Ausgabestellen erworben werden.

Das Angeln ohne Erlaubnisschein kann eine Straftat (Fischwilderei) darstellen.

Beim Angeln steht der respektvolle Umgang mit Lebewesen an erster Stelle. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 Tierschutzgesetz).

Der rechtliche Rahmen für die Ausübung der Angelfischerei ist im Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG) und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AV-BayFiG) festgelegt.

Der Jahresfischereischein und der Erlaubnisschein sind beim Angeln mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen (Polizeibeamte, Fischereiaufseher, Fischereiberechtigte, Fischereipächter) zur Prüfung auszuhändigen.

Die Einhaltung der Rechtsvorschriften wird durch Fischereiaufseher und Polizei überwacht.

B Fangbeschränkung nach Zeit und Maß

In Bayern gelten für den Fang von Fischen Schonzeiten und Schonmaße (siehe Abschnitt G auf der Rückseite dieses Merkblattes).

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln dürfen unter Berücksichtigung des Schutzes bestandsgefährdeter Arten während des ganzen Jahres gefangen werden, soweit nicht Schonzeiten festgesetzt sind.

Gefangene Fische dürfen dem Gewässer nur entnommen werden, wenn sie die festgesetzten Schonmaße erreicht haben. Bei der Feststellung der Schonmaße wird von der Kopfspitze bis zum Körperende einschließlich der zusammengelegten Schwanzflosse oder des Schwanzfächers gemessen.

Fische, die nach dem Fang nicht mehr lebensfähig sind, müssen entnommen und sinnvoll verwertet werden.

C Tierschutzgerechtes Töten und Schlachten

Wer einen Fisch schlachtet oder tötet, muss diesen entsprechend den Vorgaben der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten mit einem genügend schweren Gegenstand durch einen stumpfen Schlag auf den Kopf betäuben.

Abweichend davon dürfen

- Aale durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens ohne vorherige Betäubung geschlachtet oder getötet werden sowie
- Krebstiere, Schnecken und Muscheln nur in stark kochendem Wasser getötet werden, welches sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weiterhin stark kochen muss (vgl. § 12 Abs. 11 TierSchlV).

D Ausüben der Angelfischerei

Es dürfen maximal zwei Handangeln benutzt werden.

Eine Handangel darf höchstens fünf Anbissstellen haben, d. h. Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. Werden zwei Handangeln benutzt, dürfen diese zusammen nicht mehr als sechs Anbissstellen aufweisen.

Die Handangel muss ständig beaufsichtigt werden. Die Handangel darf nicht als Reißangel verwendet werden.

Fanggeräte der Berufsfischerei (Netze, Reusen usw.) dürfen durch Angler nicht verwendet werden.

Sofern zugelassen, sind ausgelegte Legangeln (Grund- und Schwebeschnüre) mindestens täglich zu heben.

E Verbotene Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen

Verboten ist

- das Fischen unter gleichzeitiger Benutzung von mehr als zwei Handangeln.
- das Fischen unter Verwendung von elektrischen Lichtquellen, elektrischen Ködern, Sprengstoffen, Giften, Betäubungsmitteln, Schusswaffen, Abzugseisen, Schlingen, Reißangeln, freitreibenden Angeln, Netzfallen, Fischgabeln, Harpunen, Speeren, Pfeilen, Drohnen und groben Werkzeugen,
- das Fischen mit einem lebenden Köderfisch,
- das Fischen in Fischpässen oder Fischwegen sowie in den durch die Kreisverwaltungsbehörde zu bestimmenden oberhalb und unterhalb liegenden Gewässerstrecken.

F Hältern und Behandlung der gefangenen Fische

Lebende Fische müssen grundsätzlich mit nassen Händen angefasst werden, um ihre natürliche Schleimhaut (Schutzbarriere) nicht zu verletzen.

Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. In Setzkeschern gehälterte Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.

In Gewässern mit Schiffsverkehr ist das Hältern in Setzkeschern nur erlaubt, wenn eine Schädigung der Fische nicht zu erwarten ist.

Es ist verboten, tote Fische, Teile von Fischen oder Schlachtabfälle, wie etwa Innereien, ins Gewässer zu werfen.

Achtung:

Auf dem Erlaubnisschein können abweichende Schonzeiten und -maße sowie Auflagen und Bedingungen festgelegt werden. Diese sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

G Schonzeiten und Schonmaße von Fischen

In Bayern gelten für den Fang von Fischen folgende Schonzeiten und Schonmaße. Davon abweichende Bestimmungen können auf dem Erlaubnisschein festgelegt werden. Diese sind zu beachten und einzuhalten.

Folgende Tierarten sind in Bayern ganzjährig geschont:

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Donau-Neunaugen (*Eudontomyzon spp.*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Stör (*Acipenser sturio*), Sterlet (*Acipenser ruthenus*), Maifisch (*Alosa alosa*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*), Meerforelle (*Salmo trutta forma trutta*), Kilch (*Coregonus bavaricus*), Nordseeschnäpel (*Coregonus*

oxyrinchus), Perlfisch (*Rutilus meidingeri*), Strömer (*Telestes souffia*), Donaustromgründling (*Romanogobio vladkovi*), Kessler-Gründling, (*Romanogobio kesslerii*), Steingreßling, (*Romanogobio uranoscopus*), Schneider (*Alburnoides bipunctatus*), Zope (*Ballerus ballerus*), Sichling (*Pelecus cultratus*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Donaukaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*), Schrätzer (*Gymnocephalus schraetser*), Streber (*Zingel streber*), Zingel (*Zingel zingel*), 9stachl. Stichling (*Pungitius pungitius*), Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*), Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*), Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*), Malermuschel (*Unio pictorum*), Große Flussmuschel (*Unio tumidus*), Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Art	Artname	Schonzeit	Schonmaß (in cm)
Bachforelle	<i>Salmo trutta forma fario</i>	1. Oktober – 28. Februar	26
Seeforelle	<i>Salmo trutta forma lacustris</i>	1. Oktober – 28. Februar	60
Regenbogenforelle	<i>Oncorhynchus mykiss</i>	15. Dezember – 15. April	26
Bachsaibling	<i>Salvelinus fontinalis</i>	1. Oktober – 28. Februar	20
Seesaibling	<i>Salvelinus spp.</i>	1. Oktober – 31. Dezember	30
Huchen	<i>Hucho hucho</i>	5. Februar – 31. Mai	90
Renke/Felchen	<i>Coregonus spp.</i>	15. Oktober – 31. Dezember	30
Äsche	<i>Thymallus thymallus</i>	1. Januar – 30. April	35
Frauennerfling	<i>Rutilus pigus virgo</i>	1. März – 30. Juni	30
Nerfling	<i>Leuciscus idus</i>	–	30
Schied	<i>Aspius aspius</i>	1. April – 31. Mai	40
Schleie	<i>Tinca tinca</i>	–	26
Nase	<i>Chondrostoma nasus</i>	1. März – 30. April	30
Barbe	<i>Barbus barbus</i>	1. Mai – 15. Juni	40
Karpfen	<i>Cyprinus carpio</i>	–	35
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	1. November – 28. Februar ¹	50
Hecht	<i>Esox lucius</i>	15. Februar – 15. April	50
Zander	<i>Sander lucioperca</i>	15. März – 30. April	50
Rutte	<i>Lota lota</i>	–	30
Edelkrebs, männlich	<i>Astacus astacus</i>	–	12
Edelkrebs, weiblich	<i>Astacus astacus</i>	1. Oktober – 31. Juli	12
Steinkrebs, männlich	<i>Austropotamobius torrentium</i>	–	10
Steinkrebs, weiblich	<i>Austropotamobius torrentium</i>	1. Oktober – 31. Juli	10

¹ In Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein.